



HAUSHALTS**ÜBERTAGUNG** FÜR ERMÄCHTIGUNGSRESTE

01.01

Haushaltsjahr

31.12

Grundsatz der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung

Planansätze können in der jeweils veranschlagten und genehmigten Höhe vom 01.01. bis zum 31.12 bewirtschaftet werden.

Grundsätzlich **verfallen** nicht verbrauchte Haushaltsansätze zum Jahresende.



ÜBERTRAGBAR?

Haushaltsübertragung

Noch verfügbare Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen können* in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden
 ≙ **Ermächtigungsreste**

(Nicht verbrauchte Haushaltsmittel stehen im Folgejahr für den ursprünglichen Zweck zur Verfügung).

Unterschiedliche Arten der Übertragbarkeit: In den nachstehenden Fällen ist im abgelaufenen Haushaltsjahr weder eine Ausschreibung, noch eine Vergabe erfolgt. Die Mittel stehen in vollem Umfang zur Verfügung ≙ **Verfügungsreserve.*

1

Kraft Gesetz
(§ 21 GemHVO)

Gilt für Ansätze für Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Ansätze mit entsprechender Zweckbindung.

- Keine Beschlussfassung notwendig.
- Verfügbarkeit max. zwei Jahre bzw. bis zur Inbetriebnahme.

2

Kraft Haushaltsvermerk
(Festlegung im **Vorhinein**)

Nur notwendig, wenn Übertragung Kraft Gesetz nicht gegeben.

- Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan.

3

Kraft Haushaltsvermerk
(Festlegung im **Nachhinein**)

Nur notwendig, wenn Übertragung nicht Kraft Gesetz oder per Haushaltsvermerk im Vorhinein bereits als übertragbar erklärt wurden.

- Gesonderte Beschlussfassung evtl. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Oder

- Per Hauptsatzung / Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festlegen, in welchen diese Zuständigkeit auf die Verwaltung delegiert wird. In diesen Fällen entfällt eine Beschlussfassung.

Hinweise:

Die notwendigen Haushaltsmittel müssen **vor der Vergabe verfügbar sein**, also die **Übertragung** in das Folgejahr bereits rechtskräftig erfolgt sein.

In den Fällen der Übertragbarkeit „**Kraft Haushaltsvermerk im Nachgang**“ durch den **Gemeinderat**, kann eine Ausschreibung erst dann erfolgen, wenn die Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt ist.

Zwingende Prüfung, **ob Mittel zur Finanzierung des Ausgabenansatzes** z.B. Planansätze für Landeszuschüsse oder eine **Darlehensermächtigung** ebenfalls ins Folgejahr übertragen werden müssen.

Mit einer erfolgten Ausschreibung im laufenden Haushaltsjahr wurde bereit eine gewissen Rechtsverpflichtung zur Auftragsvergabe eingegangen.

Sollte eine Auftragsvergabe im laufenden Haushaltsjahr nicht (mehr) möglich sein, sind diese Mittel grundsätzlich immer übertragbar. Zuständig ist der Bürgermeister bzw. der Fachbedienstete für das Finanzwesen (§ 116 GemO) = **Verpflichtungsreserve (§ 43 Abs. 1 GemO)**.

